

**Fachprüfungsordnung für den
weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang
„Soziale Arbeit“**

**der Hochschule Neubrandenburg
vom 11.11.2021**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2020 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung gelten unmittelbar auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.
- (2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

Bachelor of Arts – Abkürzung: B. A.

§ 2

Regelstudienzeit (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Regelstudienzeit für das weiterbildende, berufsbegleitende Bachelor-Studium „Soziale Arbeit“ beträgt bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein grundständiges weiterbildendes, berufsbegleitendes Studium.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen (§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung
1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum*zur
 - Erzieher*in
 - Heilpädagoge*in
 - Heilerziehungspfleger*in
 - Kinderdorfmutter*vater
 - Assistent*in im Gesundheits- und Sozialwesen
 - Ergotherapeut*in
 - Sozialpädagogische*r Assistent*in
 - Heilerziehungspflegehelfer*in
 - Sozialhelfer*in/ Sozialassistent*in
 - Haus- und Familienpfleger*in (Berufsfachschule)
 - Altenpfleger*in
 - Krankenschwester*pfleger,
 - Physiotherapeut*in,
 - Logopäde*in,

- Fachwirt*in im Sozial-u. Gesundheitswesen
 - Kaufmann*frau im Gesundheitswesen
 - Verwaltungsfachangestellte*r im Sozialverwesen
 - Fachangestellte*r für Arbeits- und Berufsförderung,
2. eine nachfolgende berufliche Tätigkeit in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit von mindestens 15 Wochenstunden und einer Dauer von mindestens 12 Monaten sowie
 3. ein Motivationsschreiben, in dem die besondere Studienmotivation und die für das Studium relevanten Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

(3) Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung laut Absatz 2 und die mindestens 12-monatige berufliche Erfahrung wird auf Grundlage der Einstufungsprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ in ein höheres Fachsemester mit 30 ECTS-Punkten angerechnet. Zugelassen zum Studium wird nur, wer 30 ECTS-Punkte erfolgreich im Einstufungsverfahren angerechnet bekommt und die weiteren Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt.

(4) Ist der weiterbildende, berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ zulassungsbeschränkt, gilt die Zulassungsordnung für diesen Studiengang.

§ 4

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen (§ 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ folgende Formate möglich:

Ein **Lerntagebuch** enthält die Dokumentation des eigenen Lernprozesses hinsichtlich Inhalten, reflektierten Erkenntnissen, Bewertungen und Ausblick. Ein Lerntagebuch fungiert als eine „Lernbegleitung“ mit dem Ziel, Studierende zu einem aktiven, selbstreflexiven und eigenverantwortlichen Umgang mit dem eigenen Lernprozess zu motivieren. Ein Lerntagebuch soll einen Umfang von circa 15 Seiten haben. In Ausnahmefällen kann das Lerntagebuch ohne Seitenvorgabe als Prüfungsleistung angegeben werden, zum Beispiel für einen individualisierten, niedrigschwelligen und motivierenden Einstieg in das Studium.

Ein **Portfolio** ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/ oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zukünftige Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie). Der Umfang eines Portfolios beträgt circa 15 Seiten. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.

Eine **Präsentation** umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer der einzelnen Prä-

sentationen beträgt circa 20 bis 30 Minuten. Bestandteil einer Präsentation ist ein multimodales Vermittlungskonzept (Lecture-Performance und/ oder Präsentationssoftware und/ oder Poster und/ oder Tutorial und/ oder Handout und/ oder Thesenpapier und/ oder ähnliches). Die Präsentation kann in einer Gruppe erfolgen.

Ein **Praxis- und Projektbericht** beinhaltet die Darstellung, Erläuterung, Reflexion und Bewertung einer studienintegrierten, zeitlich begrenzten Tätigkeit in einem relevanten Handlungsfeld (Praktikum, Projekt) und bietet die Möglichkeit, den Prozess des Double-Loop-Learnings zu reflektieren (Veränderung von Zielen, Regeln und ähnlichen Parametern auf der Grundlage von Erfahrungen). Der Umfang eines Praxisberichts soll circa 15 Seiten betragen. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.

Ein **Reflexionsbericht** beinhaltet die eigenständige theoretisch fundierte Erläuterung eines wesentlichen Aspektes oder einer relevanten Fragestellung eines Moduls, bei der fachliche Argumente auf der Grundlage einschlägiger Literatur miteinander in Bezug gesetzt und diskutiert werden. Das Ziel ist die Begründung eines eigenen fachlichen Standpunkts. Der Umfang beträgt zwischen 5 und 10 Seiten.

(2) Die Regelungen für Hausarbeiten in § 15 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung werden für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ auf der Grundlage von § 15 Absatz 8 der Rahmenprüfungsordnung wie folgt angepasst:

Eine **Hausarbeit** beinhaltet die Bearbeitung einer Thematik, These oder Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien (fachwissenschaftlich bezogen, Selbstständigkeit, Nachvollziehbarkeit). Eine Hausarbeit hat einen klaren, logischen Aufbau, enthält die sachliche Darstellung des inhaltlichen Gegenstands sowie eine Diskussion und Reflexion der Aussagen, These(n) beziehungsweise Fragestellungen(en). Der Umfang beträgt je nach Anzahl der ECTS-Punkte, des Semesters und des Modulgegenstands circa 5 bis 15 Seiten.

§ 5

Prüfungstermine

(§§ 18, 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung).

§ 6

Benotung von Modulen, Gesamtbewertung

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

In dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und

3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

§ 7

Bachelorarbeit

(§§ 24 und 24 a Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Zu der Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester in dem entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ in einem Umfang von mindestens 115 ECTS-Punkten bestanden sind.
- (3) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit 24 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidat*innen durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachtenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte vergeben.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

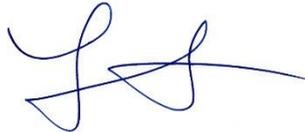
(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Alle Studierenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.
- (2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu maximal einem zusätzlichen Prüfungsversuch je Modul führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidat*innen zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich in dem regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2022 in den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10. November 2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 11.11.2021.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 18.11.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.